

Nr. 725.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S i e g m u n d ,

Professor D e s s o i r ,

F e c h t ,

G ü n t h e r .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Antragstellerin und zweier Beisitzer gegen die teilweise Zulassung des Bildstreifens:

„Die Carmen von St. Pauli“

der Firma: Universum Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für Antragstellerin: Walter Jannings.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, daß der Bildstreifen von der Prüfstelle erstmalig am 26. Mai 1928 - Nr. 19105 - verboten und am 31. Mai und 25. Juli 1928 - Nr. 19155 und 19509 - mit Ausschnitten zugelassen worden ist.

Der Vertreter der Antragstellerin äußerte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf die Beschwerde zweier Beisitzer wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin

vom

vom 25. Juli 1928 - Nr. 19509 - dahin abgeändert:

Es sind noch folgende Teile verboten:

In Akt II nach Titel 24: ein Mädchen wirft sich einem neben ihm stehenden Mann auf den Schoß, worauf beide sich küssen

Länge: 3,40 m

in Akt III nach Titel 2 die auf die von der Prüf stelle verbotene Darstellung folgende Scene, wo das Mädchen beim Betreten des Lokals ihre Kleider in Ordnung bringt,

Länge: 1,65 m

in Akt IV nach Titel 7 ff: ein Mädchen in Unterkleidern betritt ein Zimmer, in dem ein Mann im Bett liegt und setzt sich zu ihm, sowie die ganze folgende Kußscene (nicht nur das im Vorderurteil verbotene Umsinken der Liebenden).

Länge: 13,85 m

in Akt VII nach Titel 1 außer der von der Prüf stelle verbotenen Großaufnahme der Beine an die fernere Darstellung, wie das Mädchen auf dem Stuhl hin und her wibbt, sich dreht und die Luftballons fliegen läßt.

Länge: 6,50 m.

- II. Im übrigen wird die Beisitzerbeschwerde zurückgewiesen.
- III. Die Antragstellerin wird mit ihrer Beschwerde gänzlich abgewiesen, ihr fallen

auch

auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last,

Entscheidungsgründe:

- I. Der von zwei Heisitzern gegen die den Bildstreifen mit Ausschnitten zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle erhobenen Beschwerde konnte in vollem Umfang nicht entsprochen werden.

In der zur Begründung der Beschwerde angezogenen Vorentscheidung vom 25. Juli 1928 sind nach Ansicht der Oberprüfstelle folgende Momente nicht gewürdigt worden:

Carmen wird trotz des Milieus, in dem sie lebt, als rein geblieben geschildert. Ihre Kumpane sagen von ihr: "Der dumme Bengel wird bei Jenny auch nichts erreichen" (Akt III Titel 1) und "Na, Mädels, immer noch so spröde?" (Akt IV, Titel 4). An ihrer Liebe zu Klaus besteht kein Zweifel, ebenso wenig daran, daß sie von Klaus erwidert wird. "Ich liebe Dich" zum ersten Mal in meinem Leben. liebe ich?" (Akt IV Titel 8). Unfreiwillig begleitet sie die Schmuggler auf ihren Fahrten ("wenn Ihr Jenny noch einmal nachts in den Hafen mitschleppt, schmeiße ich Euch alle heraus" (Akt II Titel 6.) Sie verweigert die Annahme ihres Anteils an der Diebesbeute und erklärt den Kumpanen: "Eure Gaunereien mache ich nicht mit". Den Einbruch selbst verurteilt sie (Akt III Titel 6). Die ständigen Werbungen des "Stifts" weist sie zurück ("Armer Junge, Du hast wohl Hitze?!")

Ebenso wie Carmen erliegt auch Klaus, den seine Braut verlassen hat ("Jetzt bin ich fertig mit ihm!" Akt III Ti-

tel

tel 11), seiner stürmischen Liebe. Es ist zuzugeben, daß er sich bestricken läßt und seine Pflicht vernachlässigt, wie die Prüf-
stelle zutreffend feststellt. Im Grunde bleibt er aber ein an-
ständiger Kerl, für den ihn auch der Untersuchungsrichter hält
(Akt VI Titel 6). Die Art, wie seine Leichtfertigkeit geschil-
dert wird, ist nicht, wie die Prüfstelle annimmt, anreizend; der
Beschaer wird vielmehr über das Verwerfliche seines Tuns nie-
mals im unklaren gelassen.

Die Prüfstelle beanstandet den Ausgang des Bildstreifens,
der eine erkennbare Neve des Klaus vermischen lasse. Die Ober-
prüfstelle ist der Auffassung, dass das Fehlen dieses Moments
dadurch ausgeglichen wird, daß Klaus unschuldig in Mordverdacht
gerät, in Haft genommen wird und die seelischen Qualen einer sol-
chen zu erleiden hat.- Nichts in dem Ausgang des Bildstreifens
spricht dagegen, daß nach dieser Prüfung Klaus und Carmen, die,
wie oben aufgeteigt, als anständige Menschen geschildert werden,
nunmehr nicht den rechten Weg gefunden haben.

In diesen Momenten hat die Oberprüfstelle ausreichende Ge-
genwerte erblickt, um die entsittlichende Gesamtwirkung des Bild-
streifens auf erwachsene Beschauer zu verneinen.

Insoweit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Amtsbe-
schwerde.

II. Dagegen hat die Oberprüfstelle die entsittlichende Wir-
kung der von der Vorinstanz auf Grund des § 1 Abs.3 des Licht-
spielgesetzes ausgeschnittenen Teile anerkannt und deren Verbot
bestätigt, über das sie an verschiedenen Stellen noch hinaus-
gegangen ist.

Die

Die Kußscene in Akt III nach Titel 2, wobei Klaus Jenny auf die Brust küßt, ihren Körper betastet und versucht, sie auf das Sofa zu legen, ist geeignet, Lüsternheit zu erwecken und damit entsittlichend zu wirken. In Verbindung damit hat die Oberprüfstelle auch die Bildfolge verboten, die zeigt, wie Carmen danach ihre derangierten Kleider in Ordnung bringt. Dasselbe gilt von der im Urteilstenor der Oberprüfstelle näher beschriebenen Kußscene in der Kaschemme, die im Rahmen der Amtsbeschwerde nachträglich verboten worden ist. (Akt II nach Titel 24).

Derselbe Verbotgrund ist von der Prüfstelle zutreffend auf die Bildfolgen angewandt worden, die zeigen, wie der "Stift" das Liebesspiel in Carmens Zimmer belauscht (Akt III nach Titel 3) und wie Carmen mit dem bestrumpften Fuß unter dem Tisch das Bein des Klaus liebkost (Akt IV nach Titel 7).

Nicht minder begründet ist das von der Prüfstelle ausgesprochene Verbot der Bildfolge im IV. Akt, wo Carmen nach Einquartierung des Klaus in der Kaschemme die Tür zum Nebenzimmer öffnet und sich zu ihm setzt. Folgerichtig und mit weit größerer Berechtigung mußte die Prüfstelle aber auch die aus dieser Situation sich weiter ergebende verbieten, wie Carmen halb ausgezogen zu dem im Bett liegenden Klaus hinüberwechselt, sich auf sein Bett setzt und beide sich ausgiebig liebkosen. Die Oberprüfstelle hat hier, wie aus dem Urteilstenor ersichtlich ist, das Versäumte nachgeholt.

Endlich ist das Verbot der Bildfolge im VI. Akt nach Titel 1 erweitert worden, wo Carmen mit ihrem neuen Liebhaber, dem "berühmten Rennfahrer" in ihrer Kammer gezeigt wird. Hier hat

die Prüfstelle lediglich die in Großaufnahme erscheinenden Beine der mit Luftballons spielenden Carmen ausgeschnitten. Die Oberprüfstelle hat auch dieses Verbot in dem aus der Situation heraus gebotenen Umfang erweitert, worüber das nähere ebenfalls aus dem Tenor ihrer Entscheidung ersichtlich ist.

Insoweit ist der von zwei Beisitzern erhobenen Beschwerde entsprochen worden, was die gänzliche Zurückweisung der Beschwerde der Antragstellerin zur Folge hatte.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung. Da die Antragstellerin mit der auf Beseitigung der von der Prüfstelle erkannten Teilverbote eingelegten Beschwerde sonach nicht durchgedrungen ist, hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Durch die von zwei Beisitzern mit dem Ziel des Vollverbots des Bildstreifens eingelegte Beschwerde gemäß § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes, die an sich gebührenfrei ist, wird die Kostenpflicht der Beschwerdeführerin nicht berührt.

Veget

Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Verregierungssekretär.

